

## Veränderungen der Rechnungslegungsvorschriften zum 31. Dezember 2014 und zum 1. Januar 2015

Am 24. September 2014 wurde die Maßnahme Nr. MF SR č. 4455/2003-92 über den Jahresabschluss der Unternehmer (im folgenden Text als „Maßnahme über den Jahresabschluss der Unternehmer“ bezeichnet) novelliert. Die Änderungen betreffen insbesondere die Struktur der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (es gibt neue Formulare) sowie den Inhalt der Angaben im Anhang. Sie treten am 31. Dezember 2014 in Kraft. Das heißt, dass sie eine Auswirkung bereits auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 haben werden.

Durch das Gesetz Nr. 333/2014 GesSlg. vom 30. Oktober 2014 wurde das Gesetz Nr. 431/2002 GesSlg. über die Rechnungslegung (im folgenden Text als „RLG“ bezeichnet) novelliert. Die Änderungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 werden sie daher keine Auswirkung haben.

Der überwiegende Teil dieser Änderungen wurde infolge der Pflicht der SR zur Implementierung der Richtlinie Nr. 2013/34/EU über den Einzelabschluss und den konsolidierten Abschluss durchgeführt.

### Änderungen in der Maßnahme über den Jahresabschluss der Unternehmer (Wirksamkeit ab dem 31. Dezember 2014)

Beschreibung	Bisherige Vorschrift	Neue Vorschrift	Wesen der Änderung
Struktur der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	Die Struktur der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ist vorgeschrieben.	Die Struktur der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ist weiterhin vorgeschrieben, sie ist jedoch neu.	Die Änderung der Struktur der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Es gibt neue Formulare.
Ausweis von eigenen Aktien und eigenen Geschäftsanteilen	Eigene Aktien und eigene Geschäftsanteile werden auf der Passivseite der Bilanz, im Eigenkapital, als eine das gezeichnete Kapital vermindern Position (mit dem Minuszeichen) ausgewiesen.	Eigene Aktien und eigene Geschäftsanteile werden auf der Aktivseite der Bilanz, als kurzfristiges Finanzvermögen (mit dem Pluszeichen) ausgewiesen.	Die Verschiebung der eigenen Aktien und eigenen Geschäftsanteile von der Passivseite auf die Aktivseite.  In diesem Zusammenhang weisen wir auf die folgende Bestimmung des Handelsgesetzbuches hin: Falls die Gesellschaft <b>eigene Aktien</b> im Besitz hat und diese eigenen Aktien auf der Aktivseite der Bilanz erfasst (richtig sollte es „ausweist“ lauten) muss sie den besonderen Rücklagefonds in gleicher Höhe bilden, den sie nur in dem Fall herabsetzen oder auflösen kann, in dem sie

			<p>einen Teil oder alle eigene Aktien auf eine andere Person überträgt oder durch die Ziehung eines Teiles oder aller eigenen Aktien aus dem Umlauf das Grundkapital herabsetzt (§ 161d Abs. 1 srHGB). Der Sinn dieser Bestimmung ist es, durch diesen besonderen Rücklagefonds (er ist ein Bestandteil der eigenen Ressourcen, des Eigenkapitals) eine bestimmte „Ausschüttungssperre“ zu bilden. D.h., die eigenen Ressourcen (das Eigenkapital) auf der Passivseite, in diesem Rücklagefonds in der gleichen Höhe zu konzentrieren, wie die eigenen Aktien auf der Aktivseite sind, und diese eigenen Ressourcen dürfen nicht an Aktionäre ausgezahlt werden.</p> <p>Eine solche Bestimmung ist im Handelsgesetzbuch nur bei den Aktiengesellschaften, jedoch nicht bei anderen Handelsgesellschaften.</p>
Eigenkapital	<p>Das Eigenkapital hat eine vorgeschriebene Struktur. Es wird nicht ganz richtig zwischen den Ressourcen, die in die Gesellschaft von außen, von den Gesellschaftern zugeflossen sind, und den Ressourcen, die durch die Gesellschaft generiert wurden, unterschieden. Z.B. die auf den Konten 414 – Bewertungsdifferenzen aus der Neubewertung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten, 415 – Bewertungsdifferenzen aus der Beteiligungsneubewertung, 416 –</p>	<p>Das Eigenkapital hat weiterhin eine vorgeschriebene Struktur. Diese Struktur wurde geändert.</p>	<p>Die Änderung der Struktur des Eigenkapitals, sodass richtig zwischen den Ressourcen, die in die Gesellschaft von außen, von den Gesellschaftern zugeflossen sind, und den Ressourcen, die durch die Gesellschaft generiert wurden, unterschieden wird.</p> <p>In der neuen Struktur ist u.a. auch ein Rücklagefonds für eigene Aktien (siehe oben).</p>

	<p>Bewertungsdifferenzen aus der Neubewertung bei der Verschmelzung durch Aufnahme, Verschmelzung durch Neugründung und bei Spaltung ausgewiesenen Beträge wurden durch die Gesellschaft allein generiert, jedoch werden als Bestandteil der „Kapitalrücklagen“, also als ob sie in die Gesellschaft von außen, von den Gesellschaftern zugeflossenen wären, ausgewiesen.</p>		
<p>Verbundene Buchführungseinheiten, Beteiligung</p>	<p>Solche Begriffe werden nicht angewendet.</p>	<p>§ 2 Abs. 8 der Maßnahme über den Jahresabschluss der Unternehmer</p> <p>Es wurde der Begriff „<b>Beteiligung</b>“ als das Bestehen eines Anteils von mindestens 20 % an Stimmrechten in einer anderen Buchführungseinheit definiert. D.h., dass es sich um einen Anteil von 20 % (inklusive) und mehr, bis zu 100 % handelt.</p> <p>Es wurde der Begriff „<b>verbundene Buchführungseinheiten</b>“ definiert, unter dem die Buchführungseinheiten im Konzern verstanden werden. Ein <b>Konzern</b> besteht aus Mutter-, Tochter- und Schwesterbuchführungseinheiten, <b>auf allen hierarchischen Ebenen</b>. D.h., dass hier nicht nur die unmittelbare Mutterbuchführungseinheit der berichtenden Buchführungseinheit, sondern auch alle über dieser stehenden Mutterbuchführungseinheiten, bis zur obersten Mutterbuchführungseinheit</p>	<p>Es wurden neue Begriffe, in Anknüpfung an die Richtlinie definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- verbundene Buchführungseinheiten (Richtlinie: engl. affiliated undertakings, deutsch verbundene Unternehmen),</li> <li>- Beteiligung (Richtlinie: engl. participating interests, deutsch Beteiligung),</li> <li>- assoziierte Buchführungseinheit (Richtlinie: engl. associated undertaking, deutsch assoziiertes Unternehmen).</li> </ul> <p>Der häufigste Fall der Entstehung einer Tochterbuchführungseinheit in der Praxis ist jener, wenn in dieser eine andere Buchführungseinheit eine absolute Stimmenmehrheit (51 bis 100 %) hat.</p> <p>Bei einer bestimmten Vereinfachung könnte man sagen, dass die Tochterbuchführungseinheiten (51 bis 100 %)</p>

		<p>(engl. ultimate parent) gehören. Und dass hier nicht nur die unmittelbare Tochterbuchführungseinheit der berichtenden Buchführungseinheit, sondern auch alle unter dieser stehenden Tochterbuchführungseinheiten (Enkel, Urenkel usw.) gehören. Zum Konzern gehören nicht Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen.</p> <p>Es wird auch die „<b>assoziierte Buchführungseinheit</b>“, als eine Buchführungseinheit definiert, in der eine andere Buchführungseinheit eine Beteiligung hat und diese andere Buchführungseinheit einen maßgeblichen Einfluss i.S.d. § 27 Abs. 1 Buchst. a) des Gesetzes hat.</p>	<p>eine <b>Teilmenge</b> der Beteiligung (20 bis 100 %) sind.</p> <p>Die Definition der assoziierten Buchführungseinheit wird von der Maßnahme im weiteren Text nicht mehr verwendet.</p>
<p>Ausweis von Finanzanlagen, Forderungen und Verbindlichkeiten, sowie von einigen Aufwendungen und Erträgen (Erträge aus Wertpapieren und Anteilen, Erträge aus dem kurzfristigen Finanzvermögen, Zinsaufwendungen, Zinserträge)</p>	<p>Der Ausweis erfolgt nach verschiedenen Kriterien. Z.B. bei Forderungen und Verbindlichkeiten hat den Vorrang der Ausweis je nach dem, ob diese aus Lieferungen und Leistungen stammen und nicht je nach dem, ob diese gegen verbundene Buchführungseinheiten oder gegen eine Beteiligung bestehen.</p>	<p>Den Vorrang hat der Ausweis je nach dem, ob es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- verbundene Buchführungseinheiten,</li> <li>- eine Beteiligung außer verbundenen Buchführungseinheiten,</li> <li>- sonstige Buchführungseinheiten.</li> </ul> <p>handelt.</p>	<p>Da die Änderung des Ausweises dieser Posten bei vielen Buchführungseinheiten Komplikationen verursachen kann (z.B. nicht alle Buchführungseinheiten haben die Detailaufzeichnungen, die an diese neue Gliederung angepasst wurden), werden durch <b>Übergangsbestimmungen</b> bestimmte <b>Vereinfachungen</b> im Jahresabschluss <b>zum 31. Dezember 2014</b> ermöglicht. In einigen Fällen diese</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>erfordern</b>, dass in den neuen Zeilen noch nichts ausgewiesen wird (es wird die Formulierung „wird ausgewiesen“ verwendet, was heißt, dass die Buchführungseinheit nicht</li> </ul>

			<p>selbst entscheiden kann),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>ermöglichen</b>, dass in den neuen Zeilen die Salden bereits in den neuen Gliederung ausgewiesen werden, und dies wird der Entscheidung der Buchführungseinheit überlassen (es wird die Formulierung „muss nicht ausgewiesen werden“ verwendet, was heißt, dass die Buchführungseinheit selbst entscheiden kann).</li> </ul> <p>Siehe die Übergangsbestimmungen, § 4bg der Maßnahme über den Jahresabschluss der Unternehmer.</p>
<p>Außerordentliche Aufwendungen, außerordentliche Erträge</p>	<p>In der <b>Gewinn- und Verlustrechnung</b> werden als <b>separate Posten</b> außerordentliche Aufwendungen und außerordentliche Erträge ausgewiesen.</p> <p><b>Außerordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 58)</b> sind Aufwendungen, die der Art nach und in Relation zur laufenden Geschäftstätigkeit der Buchführungseinheit außergewöhnlich sind, sowie zufällige außerordentliche Ereignisse. Es handelt sich z.B. um die infolge einer Naturkatastrophe entstandenen Schadensfälle, die im Zusammenhang mit der Übertragung oder Beendigung der Wirtschaftstätigkeit (oder Teilen der Wirtschaftstätigkeit) der Buchführungseinheit anfallenden Aufwendungen (§ 72 der Buchführungsverfahren für Unternehmer).</p>	<p>In der <b>Gewinn- und Verlustrechnung</b> wurden die Posten außerordentliche Aufwendungen und außerordentliche Erträge <b>aufgehoben</b>.</p> <p>Im <b>Anhang</b> ist es erforderlich, die Beschreibung und den Betrag der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Aufwendungen</b> von außerordentlicher Größenordnung oder von außerordentlicher Bedeutung,</li> <li>- <b>Erträge</b> von außerordentlicher Größenordnung oder von außerordentlicher Bedeutung,</li> </ul> <p>Anzugeben, siehe die Maßnahme über den Jahresabschluss der Unternehmer, Anlage Nr. 3 Teil H Buchst. f), sowie Teil I Buchst. d).</p>	<p>Keine Aufwendungen und Erträge werden mehr als „außerordentlich“ bezeichnet.</p> <p>Stattdessen ist es erforderlich, im Anhang die Beschreibung und den Betrag der Aufwendungen und Erträge von außerordentlicher Größenordnung oder von außerordentlicher Bedeutung anzugeben (Richtlinie: engl. exceptional size or incidence, deutsch außerordentliche Größe oder außerordentliche Bedeutung).</p> <p>Nach den <b>Übergangsbestimmungen</b> werden in der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2014 in der Spalte „unmittelbare Vorperiode“ die außerordentlichen Aufwendungen in der Zeile 26 Sonstige Aufwendungen auf die Wirtschaftstätigkeit [betriebliche Tätigkeit], und die</p>

	<p><b>Außerordentliche Erträge (Kontengruppe 68)</b> sind Erträge, die der Art nach und in Relation zur laufenden Geschäftstätigkeit der Buchführungseinheit außergewöhnlich sind, sowie zufällige außerordentliche Ereignisse. Es handelt sich z.B. um die Erträge im Zusammenhang mit der Übertragung oder Beendigung der Wirtschaftstätigkeit (oder Teilen der Wirtschaftstätigkeit) der Buchführungseinheit (§ 82 der Buchführungsverfahren für Unternehmer).</p> <p>Im <b>Anhang</b> ist es erforderlich, ihre Beschreibung und den Betrag anzugeben (Maßnahme über den Jahresabschluss der Unternehmer, Anlage Nr. 3 Teil H Buchst. f), sowie Teil I Buchst. d)).</p>		<p>außerordentlichen Erträge in der Zeile 09 Sonstige Erträge aus der Wirtschaftstätigkeit [betriebliche Tätigkeit] ausgewiesen (§ 4bg Abs. 5 der Maßnahme über den Jahresabschluss der Unternehmer).</p>
<p>Angaben über eigene Aktien im Anhang</p>	<p>Über eigene Aktien werden verschiedene Angaben an mehreren Stellen im Anhang gefordert.</p>	<p>Die über eigene Aktien geforderten Angaben werden an einer Stelle konzentriert. Es werden auch einige weitere Angaben gefordert, die bisher nicht erforderlich waren (Maßnahme über den Jahresabschluss der Unternehmer, Anlage Nr. 3 Teil F Buchst. zb)).</p>	<p>Die Ergänzung und Verschiebung der Angaben über eigene Aktien.</p>
<p>Angaben über nahe stehende Unternehmen und Personen im Anhang</p>	<p>Es ist erforderlich, die Angaben nur über Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen anzugeben, <b>die unter marktunüblichen Bedingungen zustande gekommen sind</b> (Maßnahme über den Jahresabschluss der Unternehmer, Anlage Nr. 3 Teil N Buchst. a)).</p>	<p>Es ist erforderlich, die Angaben über Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen immer anzugeben, und nicht nur wenn diese unter marktunüblichen Bedingungen zustande gekommen sind (Maßnahme über den Jahresabschluss der Unternehmer, Anlage Nr. 3 Teil N Buchst. a)).</p>	<p>Erforderlich sind die Angaben über alle Geschäfte.</p> <p>Es wird nicht unterschieden, ob es sich um die Gechäfte handelt, die unter marktüblichen oder marktunüblichen Bedingungen zustande gekommen sind.</p>

	<p>Der Begriff „marktübliche Bedingungen“ ist nicht definiert</p> <p><b>Kleine</b> Buchführungseinheiten müssen überhaupt nicht (= Wahlrecht) – beginnend ab dem 31. Dezember 2013 – im Anhang die Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen ausweisen (§ 3 Abs. 4 der Maßnahme über den Jahresabschluss der Unternehmer)</p>	<p>Für <b>kleine</b> Buchführungseinheiten gilt weiterhin die Ausnahme – sie müssen überhaupt nicht (= Wahlrecht) im Anhang die Angaben über Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen ausweisen (§ 3 Abs. 4 der Maßnahme über den Jahresabschluss der Unternehmer).</p>	
<p>Übersicht der Änderungen im Eigenkapital (Eigenkapitalspiegel)</p>	<p>Die Übersicht der Änderungen im Eigenkapital während der Buchungsperiode (Stand am Anfang der Buchungsperiode, Zugänge, Abgänge, Umbuchungen, Stand am Ende der Buchungsperiode) ist in der Tabellenform erforderlich (Maßnahme über den Jahresabschluss der Unternehmer, Anlage Nr. 3 Teil P, sowie Anlage Nr. 3a Punkt 37).</p>	<p>Es ist nicht erforderlich, diese Übersicht in der Tabellenform anzugeben (Maßnahme über den Jahresabschluss der Unternehmer – der Punkt 37 der Anlage Nr. 3a wurde aufgehoben).</p>	<p>Diese Übersicht ist nicht in der Tabellenform erforderlich, sie kann nur in einer umschreibenden Form erfolgen. Es hängt von der Entscheidung der Buchführungseinheit ab.</p>

## Änderungen im Rechnungslegungsgesetz (Wirksamkeit ab dem 1. Januar 2015)

Beschreibung	Bisherige Vorschrift	Neue Vorschrift	Wesen der Änderung
Gliederung der Buchführungseinheiten in Mikro-, kleine und große Buchführungseinheiten	<p>Beginnend mit dem 1. Januar 2014 wurde die Definition einer <b>Mikro-Buchführungseinheit</b> eingeführt, wobei diese nur eine Handelsgesellschaft, eine Genossenschaft, eine bestimmte natürliche Person sowie eine Grundstücksgemeinschaft sein kann (§ 2 Abs. 5 RLG).</p>	<p>Das Rechnungslegungsgesetz (§ 2 Abs. 5 bis 8) definiert drei Gruppen von Buchführungseinheiten, wobei diese als „Größengruppen“ bezeichnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mikro-,</li> <li>- kleine,</li> <li>- große.</li> </ul>	<p>Vor der Novelle wurden nur Mikro-Buchführungseinheiten und kleine Buchführungseinheiten definiert, wobei die Mikro-Buchführungseinheiten direkt im Gesetz und die kleinen Buchführungseinheiten in der Maßnahme über den Jahresabschluss der Unternehmer definiert wurden.</p>
	<p>Eine im § 17a angeführte Buchführungseinheit, d.h. jene, die ihren Einzelabschluss nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, erstellen muss (= Pflicht) oder kann (= Wahlrecht), darf nicht eine Mikro-Buchführungseinheit werden (§ 2 Abs. 7 RLG).</p>	<p>Es gilt weiterhin, dass diese Gliederung sich nur auf eine Handelsgesellschaft, eine Genossenschaft, eine bestimmte natürliche Person sowie auf eine Grundstücksgemeinschaft bezieht (§ 2 Abs. 5 RLG). Für andere Buchführungseinheiten gilt dies nicht.</p>	<p>Nach der Novelle werden nicht nur Mikro-Buchführungseinheiten und kleine Buchführungseinheiten sondern auch große Buchführungseinheiten definiert, und zwar direkt im Gesetz.</p>
	<p>Beginnend mit dem 31. Dezember 2013 wurde die Definition einer <b>kleinen</b> Buchführungseinheit eingeführt (§ 3 Abs. 4 der Maßnahme über den Jahresabschluss der Unternehmer), wobei die Maßnahme den Begriff „kleine“ nicht verwendet, sondern diese nur mit Worten beschreibt. Kleine Buchführungseinheiten müssen einige Angaben im Anhang nicht (= Wahlrecht) ausweisen – dies betrifft die Einkünfte der Organmitglieder und über nahe stehende Unternehmen und Personen. Dies betrifft nicht die Emittenten von</p>	<p>Diese Gliederung bezieht sich nicht auf eine Buchführungseinheit (§ 2 Abs. 13 RLG):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die im § 17a angeführt ist, d.h. die ihren Einzelabschluss nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, erstellen muss (= Pflicht) oder kann (= Wahlrecht),</li> <li>- die im § 17b angeführt ist, d.h. die Nationalbank der Slowakei,</li> <li>- die ein Subjekt des öffentlichen Interesses ist (wobei ein Subjekt des öffentlichen Interesses im § 2</li> </ul>	<p>Diese Größengruppen gehen von der Richtlinie Nr. 2013/34/EU über den Einzelabschluss und den konsolidierten Abschluss aus und deren Sinn ist es, die Rechnungslegungsvorschriften für Mikro-Buchführungseinheiten und kleine Buchführungseinheiten zu vereinfachen. Die Vorschriften für große Buchführungseinheiten werden nicht vereinfacht.</p> <p>Die in den §§ 17a, 17b angeführten Buchführungseinheiten sowie Subjekte des</p>



	<p>Wertpapieren, die zum Handel auf dem geregelten Markt in der EU oder in dem EWR zugelassen wurden.</p>	<p>Abs. 14 RLG definiert ist, siehe unten).</p>	<p>öffentlichen Interesses werden immer als quasi große Buchführungseinheiten angesehen, weil die Vorschriften für diese nicht vereinfacht werden. Ein Teil von ihnen erstellt ihren Jahresabschluss sowieso nach anderen als slowakischen Vorschriften.</p> <p>Die Richtlinie kennt noch eine Größengruppe – mittelgroße Buchführungseinheiten, diese befindet sich zwischen den kleinen und den großen Buchführungseinheiten. Diese Kategorie wurde von der SR nicht übernommen.</p> <p>Neu ist auch die Definition des Subjektes des öffentlichen Interesses, bisher wurde dieses nur im Prüfergesetz definiert (§ 2 Abs. 14 des Gesetzes Nr. 540/2007 GesSlg. über die Wirtschaftsprüfer).</p>
<p>Größenmerkmale für Mikro-, kleine und große Buchführungseinheiten - Inhalt</p>	<p><b>Mikro-Buchführungseinheiten</b></p> <p>Die folgenden drei Größenmerkmale sind (§ 2 Abs. 5 RLG):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Nettoumsatzerlöse,</b></li> <li>- <b>Vermögensgegenstände Brutto</b>, d.h. vor dem Abzug von kumulierten Abschreibungen und Wertberichtigungen,</li> <li>- die umgerechnete durchschnittliche <b>Anzahl der Arbeitnehmer</b> während der Buchungsperiode.</li> </ul>	<p>Der Inhalt der folgenden drei Größenmerkmale ist für alle drei Größengruppen der Buchführungseinheiten gleich (§ 2 Abs. 6 bis 9 RLG):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Nettoumsatzerlöse,</b></li> <li>- <b>Vermögensgegenstände Netto</b>, d.h. nach dem Abzug von kumulierten Abschreibungen und Wertberichtigungen,</li> <li>- die umgerechnete durchschnittliche <b>Anzahl der Arbeitnehmer</b> während der Buchungsperiode.</li> </ul>	<p>Der Inhalt des Kriteriums <b>„Vermögensgegenstände“</b> (vom Gesetz wird der Begriff „Bilanzsumme“ verwendet) wurde bei den Mikro-Buchführungseinheiten geändert. Statt „Brutto“ wird es jetzt als „Netto“ definiert.</p> <p>Es wurde auch der Inhalt des Kriteriums <b>„Nettoumsatzerlöse“</b> geändert.</p> <p>Die Nettoumsatzerlöse vor der Novelle des Gesetzes haben sämtliche Erträge, mit Ausnahme der außerordentlichen Erträge,</p>

**Nettoumsatzerlöse** werden als die aus dem Verkauf von Erzeugnissen, Waren, von erbrachten Dienstleistungen erzielten Erträge sowie andere Erträge, die mit der laufenden Geschäftstätigkeit der Buchführungseinheit zusammenhängen, nach Abzug der Ermäßigungen definiert.

#### **Kleine Buchführungseinheiten**

Durch die Maßnahme über den Jahresabschluss der Unternehmer werden im Zusammenhang mit kleinen Buchführungseinheiten die folgenden Größenmerkmale festgelegt (§ 3 Abs. 4):

- **Nettoumsatzerlöse,**
- **Vermögensgegenstände Netto**, d.h. nach dem Abzug von kumulierten Abschreibungen und Wertberichtigungen,
- die umgerechnete durchschnittliche **Anzahl der Arbeitnehmer** während der Buchungsperiode.

**Nettoumsatzerlöse** werden gleich wie bei den Mikro-Buchführungseinheiten definiert.

**Vermögensgegenstände** – im Unterschied zu Mikro-Buchführungseinheiten, bei welchen sie als Brutto definiert sind, sind Vermögensgegenstände bei den kleinen Buchführungseinheiten als Netto definiert.

**Nettoumsatzerlöse** werden als die aus dem Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen erzielten Erträge nach Abzug der Ermäßigungen definiert. In die Nettoumsatzerlöse werden auch andere Erträge nach Abzug der Ermäßigungen der Buchführungseinheit einbezogen, deren Tätigkeitsgegenstand die Erzielung von anderen Erträgen als Erträgen aus dem Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen ist (§ 2 Abs. 15 RLG).

Als **Vermögensgegenstände** gilt die Summe, die aus der Bilanz in der um die Posten i.S.d. § 26 Abs. 3, d.h. um kumulierte Abschreibungen und Wertberichtigungen, korrigierten Bewertung ermittelt wurde (§ 2 Abs. 9 RLG). Es handelt sich daher um Vermögensgegenstände in Netto, nicht um Vermögensgegenstände in Brutto.

d.h. die Summe der Erträge in den Kontengruppen 60 bis 67 dargestellt, weil alle diese Erträge als Erträge aus laufender Geschäftstätigkeit bezeichnet wurden (siehe das Formular Gewinn- und Verlustrechnung, sowie § 9 Abs. 7 der Buchführungsverfahren für Unternehmer).

Die Nettoumsatzerlöse nach der Novelle umfassen

- Erträge in der Kontengruppe 60 – Erlöse aus dem Verkauf von eigenen Leistungen und Waren,
- andere Erträge, die von der Buchführungseinheit aus solchen Tätigkeiten erzielt werden, die ihr **Tätigkeitsgegenstand** sind.

Dazu steht im Begründungsbericht zur Novelle des Gesetzes das Folgende: Die Festlegung der Nettoumsatzerlöse wird vom tatsächlichen Tätigkeitsgegenstand der Buchführungseinheit abgeleitet und die Nettoumsatzerlöse sind die Erträge, die von der Buchführungseinheit aus den Tätigkeiten erzielt werden, die ihr Tätigkeitsgegenstand sind. In die Nettoumsatzerlöse gehören nicht die Erträge, die von der Buchführungseinheit aus dem Verkauf von überschüssigen Vermögensgegenständen u.ä. erzielt wurden.

Der Inhalt des dritten Kriteriums – „**Anzahl der Arbeitnehmer**“ – blieb ohne Änderung.

<p>Größenmerkmale für Mikro-, kleine und große Buchführungseinheiten - Höhe</p>	<p><b>Mikro-Buchführungseinheiten</b></p> <p>§ 2 Abs. 5 RLG Eine Handelsgesellschaft, eine Genossenschaft, einige natürliche Personen sowie eine Grundstücksgemeinschaft gelten als eine Mikro-Buchführungseinheit, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für die Buchungsperiode, in der sie entstanden ist, sich entschieden hat, als eine Mikro-Buchführungseinheit vorzugehen, oder</li> <li>b) zum Bilanzstichtag und für die unmittelbare Vorperiode zwei der folgenden Bedingungen nicht überschritten hat: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Bilanzsumme hat nicht EUR 350.000 überstiegen,</li> <li>- die Nettoumsatzerlöse haben nicht EUR 700.000 überstiegen,</li> <li>- die Anzahl der Arbeitnehmer betrug nicht mehr als 10, oder</li> </ul> </li> <li>c) zwei der Bedingungen i.S.d. Buchst. b) nur in einer von zwei aufeinanderfolgenden Buchungsperioden überschritten hat, wobei sie in der ersten von den zwei Buchungsperioden i.S.d. Buchst. a) und b) als eine Mikro-Buchführungseinheit angesehen wurde.</li> </ul>	<p><b>Mikro-Buchführungseinheiten</b></p> <p>§ 2 Abs. 6 RLG In die Großengruppe der Mikro-Buchführungseinheiten wird eine Buchführungseinheit eingeordnet, die mindestens zwei der folgenden Bedingungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Bilanzsumme hat nicht EUR 350.000 überstiegen,</li> <li>b) die Nettoumsatzerlöse haben nicht EUR 700.000 überstiegen,</li> <li>c) die umgerechnete durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer während der Buchungsperiode betrug nicht mehr als 10.</li> </ul>	<p><b>Mikro-Buchführungseinheiten</b></p> <p>Die Höhe der Größenmerkmale bleibt gleich – Vermögensgegenstände EUR 350.000, Nettoumsatzerlöse EUR 700.000, 10 Arbeitnehmer.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die Höhe der Größenmerkmale Vermögensgegenstände und Nettoumsatzerlöse zwar nicht geändert wurde, jedoch ihr Inhalt wurde geändert (siehe oben).</p>
---	---	---	---

## § 2 Abs. 6 RLG

Eine Buchführungseinheit, die den Bedingungen i.S.d. Abs. 5 Buchst. b) und c) entspricht, wird zur Mikro-Buchführungseinheit, wenn sie sich so entscheidet; diese Buchführungseinheit ist verpflichtet, bei der Buchung und Ausweisung in dem Zeitraum als eine Mikro-Buchführungseinheit vorzugehen, in dem sie den unter Abs. 5 Buchst. b) und c) genannten Bedingungen entspricht.

**Kleine Buchführungseinheiten**

§ 3 Abs. 4 der Maßnahme über den Jahresabschluss der Unternehmer

Keine kleinen Buchführungseinheiten sind jene Buchführungseinheiten, die zum Bilanzstichtag sowie für die unmittelbare Vorperiode mindestens zwei der folgenden Bedingungen erfüllt haben:

- a) die Bilanzsumme Netto hat EUR 4.000.000 überstiegen,
- b) die Nettoumsatzerlöse haben EUR 8.000.000 überstiegen,
- c) die umgerechnete durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer in einer Buchungsperiode betrug mehr als 50.

**Kleine Buchführungseinheiten**

## § 2 Abs. 7 RLG

In die Größengruppe der kleinen Buchführungseinheiten wird eine Buchführungseinheit eingeordnet, die mindestens zwei der folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) die Bilanzsumme hat EUR 350.000 überstiegen, jedoch EUR 4.000.000 nicht überstiegen,
- b) die Nettoumsatzerlöse haben EUR 700.000 überstiegen, jedoch EUR 8.000.000 nicht überstiegen,
- c) die umgerechnete durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer während der Buchungsperiode betrug mehr als 10 jedoch nicht mehr als 50.

**Kleine Buchführungseinheiten**

Die Höhe der Größenmerkmale bleibt gleich – Vermögensgegenstände EUR 4.000.000, Nettoumsatzerlöse EUR 8.000.000, 50 Arbeitnehmer.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Höhe der Größenmerkmale Vermögensgegenstände und Nettoumsatzerlöse zwar nicht geändert wurde, jedoch ihr Inhalt wurde geändert (siehe oben).

	Große Buchführungseinheiten	Große Buchführungseinheiten	Große Buchführungseinheiten
	<p>Diese sind nicht spezifisch definiert, und der Begriff „große Buchführungseinheiten“ existiert nicht.</p> <p>Indirekt kann jedoch abgeleitet werden, dass wenn eine Buchführungseinheit nicht in die Größengruppe der Mikro- oder der kleinen Buchführungseinheiten gehört, dann ist sie groß.</p>	<p>§ 2 Abs. 8 RLG</p> <p>In die Größengruppe der großen Buchführungseinheiten wird eine Buchführungseinheit eingeordnet, die mindestens zwei der folgenden Bedingungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Bilanzsumme hat EUR 4.000.000 überstiegen,</li> <li>b) die Nettoumsatzerlöse haben EUR 8.000.000 überstiegen,</li> <li>c) die umgerechnete durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer während der Buchungsperiode betrug mehr als 50.</li> </ul>	<p>Sachlich bleibt der Zustand wie vor der Novelle – wenn eine Buchführungseinheit nicht in die Größengruppe der Mikro- oder der kleinen Buchführungseinheiten gehört, dann ist sie groß.</p>
Die Größenmerkmale werden für zwei aufeinanderfolgende Buchungsperioden ermittelt	<p>Aus den o.g. Ausführungen ergibt sich, dass die Überschreitung oder Nichtüberschreitung der Größenmerkmale <b>für zwei aufeinanderfolgende</b> Buchungsperioden ermittelt wird.</p>	<p>§ 2 Abs. 10 RLG</p> <p>Die Buchführungseinheiten werden in eine Größengruppe aufgrund der Erfüllung oder Nichterfüllung der Bedingungen i.S.d. § 2 Abs. 6 bis 8 (= Überschreitung oder Nichtüberschreitung der Größenmerkmale) zum Bilanzstichtag für die betreffende Buchungsperiode eingeordnet, wobei die Erfüllung der Bedingungen auch für die unmittelbare Vorperiode beurteilt wird.</p> <p>Die Buchführungseinheit ist verpflichtet, die <b>Einordnung</b> in eine andere Größengruppe ab der Buchungsperiode zu <b>ändern</b>, die nach den zwei aufeinanderfolgenden Buchungsperioden <b>folgt</b>, in welchen sie die</p>	<p>Die Beurteilung der Größenmerkmale wird genauer geregelt.</p> <p>Wenn die Größenmerkmale in den Buchungsperioden 01 und 02 überschritten oder nicht überschritten wurden, dann erfolgt die Änderung der Einordnung erst in der Buchungsperiode 03, und nicht bereits in der Buchungsperiode 02.</p>

		<p>Bedingungen i.S.d. § 2 Abs. 6 bis 8 überschreitet oder nicht mehr erfüllt, sofern in § 2 Abs. 11 und 12 nichts anderes festgelegt wird.</p> <p>§ 2 Absätze 11 und 12 betreffen eine neuentstandene Buchführungseinheit und Mikro- Buchführungseinheit, siehe unten.</p>	
<p>Größenmerkmale bei der Änderung der Buchungsperiode</p>	<p>Die Buchführungseinheit kann die Buchungsperioden ändern, z.B. vom Kalenderjahr in ein Geschäftsjahr oder umgekehrt.</p> <p>Sie geht z.B. vom Kalenderjahr in das Geschäftsjahr 1.10.05 – 30.9.06 über. Die letzte Buchungsperiode vor diesem Übergang, die 12 Monate dauern wird, ist die Buchungsperiode 1.1. – 31.12.04. Dann wird die Buchungsperiode 1.1. – 30.9.05 folgen, die nur 9 Monate dauern wird und erst dann wird die Buchungsperiode folgen, die wieder 12 Monate dauern wird, und zwar 1.10.05 – 30.9.06. Diese Vorgehensweise wird im § 3 Abs. 5 RLG geregelt.</p> <p>Diese kürzere Buchungsperiode (9 Monate) wird eine Auswirkung auf die Höhe der Nettoumsatzerlöse haben, die niedriger als bei der Ermittlung für 12 Monate sein werden. Auf die Höhe der Vermögensgegenstände und die Anzahl der Arbeitnehmer wird sie keine Auswirkung haben.</p>	<p>§ 2 Abs. 10 RLG Bei der Beurteilung der Bedingungen i.S.d. § 2 Abs. 6 bis 8 (= Überschreitung oder Nichtüberschreitung der Größenmerkmale) werden bei der Änderung der Buchungsperiode die Bedingungen für die <b>kürzere</b> Buchungsperiode <b>nicht beurteilt</b>.</p>	<p>Bei der Änderung der Buchungsperiode werden die Größenmerkmale für die <b>kürzere</b> Buchungsperiode nicht berücksichtigt.</p>

	Bei der Ermittlung der Größenmerkmale werden die Nettoumsatzerlöse auch für diese kürzere Buchungsperiode, d.h. für 9 Monate berücksichtigt.		
Neuentstandene Buchführungseinheit	<p>Eine neuentstandene Buchführungseinheit hat noch keine Geschichte, keine Größenmerkmale, und daher hat sie nichts zum Beurteilen.</p> <p>Daher kann sie selbst entscheiden, ob sie für die Buchungsperiode, in der sie entstanden ist, als eine Mikro-Buchführungseinheit angesehen wird oder nicht (§ 2 Abs. 5 RLG).</p>	<p>§ 2 Abs. 11 RLG</p> <p>Eine neuentstandene Buchführungseinheit wird aufgrund eigener Entscheidung in eine Größengruppe eingeordnet und bleibt in dieser Größengruppe auch in der unmittelbar nachfolgenden Buchungsperiode, wobei sie nicht i.S.d. § 2 Abs. 12 vorzugehen hat.</p> <p>Der Absatz 12 lautet: Eine Buchführungseinheit, die den Bedingungen für eine Mikro-Buchführungseinheit entspricht, kann als eine kleine Buchführungseinheit vorgehen.</p>	<p>Eine neuentstandene Buchführungseinheit kann auch weiterhin selbst entscheiden, ob sie zu den Mikro- Buchführungseinheiten gehören wird oder nicht.</p>
Übergangsbestimmungen zur Einordnung in die Größengruppen	nicht anwendbar	<p>§ 39k RLG (Übergangsbestimmungen)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine Buchführungseinheit, die als Buchungsperiode das <b>Kalenderjahr</b> verwendet, geht i.S.d. § 2 Abs. 5 bis 14 in der ab dem 1. Januar 2015 wirksamen Fassung erstmals ab dem 1. Januar 2015 vor, wobei <b>die Erfüllung der Bedingungen</b> i.S.d. § 2 Abs. 5 bis 14 <b>zum 31. Dezember 2014 beurteilt wird.</b></li> <li>2. Eine Buchführungseinheit, die als Buchungsperiode ein <b>Geschäftsjahr</b> verwendet, geht i.S.d. § 2 Abs. 5 bis 14 in der ab dem 1. Januar 2015 wirksamen Fassung erstmals in dem Geschäftsjahr vor, das im Laufe des Jahres 2015</li> </ol>	<p>Die Novelle des Rechnungslegungsgesetzes tritt am <b>1. Januar 2015</b> in Kraft.</p> <p>Im Begründungsbericht zu Übergangsbestimmungen steht:</p> <p>Durch die genannte Bestimmung wird die Einordnung der Buchführungseinheiten in Größengruppen zum 1. Januar 2015 geregelt, wobei die Größenbedingungen zum 31. Dezember 2014 beurteilt werden. Eine Buchführungseinheit, deren Geschäftsjahr im Laufe des Jahres 2015 beginnt, beurteilt die Erfüllung der Größenbedingungen zum Bilanzstichtag im Laufe des Jahres 2015. Eine Mikro- Buchführungseinheit, die gemäß</p>

		<p>beginnt, wobei <b>die Erfüllung der Bedingungen</b> i.S.d. § 2 Abs. 5 bis 14 <b>zum Bilanzstichtag im Laufe des Jahres 2015 beurteilt wird.</b></p> <p>3. Eine Buchführungseinheit, die <b>im Jahr 2014</b> als eine <b>Mikro-Buchführungseinheit</b> angesehen wurde, wird als eine Mikro-Buchführungseinheit gemäß dem Gesetz in der ab dem 1. Januar 2015 wirksamen Fassung angesehen.</p> <p>4. Eine Buchführungseinheit, die gemäß dem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2014 wirksamen Fassung <b>sich entschieden hat, dass sie nicht als eine Mikro- Buchführungseinheit angesehen wird</b>, wird ab dem 1. Januar 2015 als eine <b>kleine</b> Buchführungseinheit angesehen.</p>	<p>den bisherigen Vorschriften errichtet wurde, gilt als eine Mikro- Buchführungseinheit gemäß diesem Gesetz.</p> <p>Eine Buchführungseinheit, die sich entschieden hat, dass sie ab dem 1. Januar 2014 keine Mikro-Buchführungseinheit sein wird, wird in einem solchen Fall ab dem 1. Januar 2015 als eine kleine Buchführungseinheit eingeordnet.</p>
<p>Vereinfachungen für Mikro- und kleine Buchführungseinheiten</p>	<p><b>Mikro- Buchführungseinheiten</b></p> <p>Die Mikro- Buchführungseinheiten führen auch nach dem 1. Januar 2015 weiterhin die Bücher nach den Buchführungsverfahren und dem Kontenrahmen für Unternehmer.</p> <p>Ab dem <b>1. Januar 2014</b> wurde ihr <b>Jahresabschluss vereinfacht</b>, und zwar alle drei ihre Bestandteile – Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang. Er wird in der separaten Maßnahme MF SR Nr. 15464/2013-74 über den Jahresabschluss der Mikro-</p>	<p>Durch die Novelle des Rechnungslegungsgesetzes wurde nichts geändert.</p> <p>Es werden jedoch zwei separate Maßnahmen des MF SR über den Jahresabschluss vorbereitet (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine für <b>kleine</b> Buchführungseinheiten,</li> <li>- eine für <b>große</b> Buchführungseinheiten</li> </ul>	



Buchführungseinheiten geregelt (diese wurde am 24. September 2014 novelliert, siehe Finančný spravodajca 10/2014).

Ab dem **1. Januar 2014** wurden auch die folgenden Änderungen eingeführt (Novelle RLG durch das Gesetz Nr. 352/2013 vom 17. Oktober 2013, Novelle der Buchführungsverfahren für Unternehmer durch die Maßnahme MF SR Nr. 17922/2013-74 vom 16. Dezember 2013):

- Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten werden **nicht zum Realwert [fair value] bewertet**, und die Anteile an anderen Gesellschaften werden **nicht mit der Equity-Methode bewertet** (§ 25 Abs. 7 RLG, § 27 Abs. 11 RLG, § 14 Abs. 19 a 20 Buchführungsverfahren, § 16 Abs. 32 und 33 Buchführungsverfahren),
- Vereinfachungen bei der **Buchung des Verkaufs** eines Unternehmens oder seines Teiles (§ 27 Abs. 2 Buchführungsverfahren),
- Vereinfachungen bei der **Buchung der Schadensfälle** am Vermögen (§ 72 Abs. 2 Buchführungsverfahren).

und **Subjekte des öffentlichen Interesses**.

**Kleine** Buchführungseinheiten sollten weitere Vereinfachungen bei der Erstellung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anhangs haben.

Beide Maßnahmen sollten am **1. Januar 2015** in Kraft treten.

	<p><b>Kleine Buchführungseinheiten</b></p> <p>Kleine Buchführungseinheiten <b>müssen nicht</b> (= Wahlrecht) ab dem 31. Dezember 2013 <b>im Anhang</b> als dem dritten Bestandteil des Jahresabschlusses die folgenden Angaben angeben (§ 3 Abs. 4 der Maßnahme über den Jahresabschluss der Unternehmer):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einige Angaben über die <b>Einnahmen</b> der statutarischen Organe, Aufsichtsorgane und anderer <b>Organe</b> (gemäß der Anlage Nr. 3 Teil M Buchst. a)),</li> <li>- Angaben über <b>nahe stehende Unternehmen und Personen</b> (gemäß der Anlage Nr. 3 Teil N).</li> </ul>		
<p>Subjekte des öffentlichen Interesses (SOI)</p>	<p>SOI werden im <b>Rechnungslegungsgesetz</b> nicht definiert.</p> <p>Sie werden im Gesetz Nr. 540/2007 GesSlg. <b>über Wirtschaftsprüfer</b> (§ 2 Abs. 14) definiert, und zwar für Zwecke der Prüfung des Jahresabschlusses.</p> <p>Als <b>Subjekt des öffentlichen Interesses</b> gilt (§ 2 Abs. 14 des <b>Prüfergesetzes</b>):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Buchführungseinheit, die Wertpapiere emittiert hat und diese zum Handel auf dem geregelten Markt jedwedes Mitgliedstaates zugelassen wurden,</li> </ul>	<p>Durch das Rechnungslegungsgesetz werden die Subjekte des öffentlichen Interesses wie folgt definiert (§ 2 Abs. 14):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Buchführungseinheit, die Wertpapiere emittiert hat und diese zum Handel auf dem geregelten Markt jedwedes Mitgliedstaates zugelassen wurden,</li> <li>- eine Bank, eine Zweigstelle einer Auslandsbank,</li> <li>- die Export-Importbank der Slowakischen Republik,</li> <li>- ein Versicherungsunternehmen, eine Zweigstelle eines ausländischen</li> </ul>	<p>Aus dem Vergleich von diesen Definitionen ist es ersichtlich, dass die Menge der SOI gemäß dem Prüfergesetz und die Menge der SOI gemäß dem Rechnungslegungsgesetz <b>nicht identisch sind</b>.</p> <p>Jedes Gesetz definiert diese für eigene Zwecke.</p> <p>Durch das <b>Prüfergesetz</b> werden diese deshalb definiert, weil an die Prüfer des Jahresabschlusses der SOI <b>strengere Anforderungen</b> als an die Prüfer des Jahresabschlusses sonstiger</p>

- die Nationalbank der Slowakei,
- eine Bank, eine Zweigstelle einer Auslandsbank,
- die Export-Importbank der Slowakischen Republik,
- ein Versicherungsunternehmen, eine Zweigstelle eines ausländischen Versicherungsunternehmens,
- ein Rückversicherungsunternehmen, eine Zweigstelle eines ausländischen Rückversicherungsunternehmens,
- eine Krankenkasse,
- eine Verwaltungsgesellschaft, eine Zweigstelle einer Verwaltungsgesellschaft,
- eine Pensionsverwaltungsgesellschaft,
- eine Zusatzpensionskasse,
- die Wertpapierbörse,
- der Zentraldepositor der Wertpapiere,
- Eisenbahnen der Slowakischen Republik,
- Handelsgesellschaften, die die im § 17a RLG angeführten Größenmerkmale überschreiten (EUR 170.000.000 Vermögensgegenstände, EUR 170.000.000 Nettoumsatzerlöse, 2.000 Arbeitnehmer),
- eine Buchführungseinheit, die den konsolidierten Abschluss i.S.d. § 22 Abs. 3 RLG erstellt,

- Versicherungsunternehmen,
- ein Rückversicherungsunternehmen, eine Zweigstelle eines ausländischen Rückversicherungsunternehmens,
- eine Krankenkasse,
- eine Verwaltungsgesellschaft, eine Zweigstelle einer ausländischen Verwaltungsgesellschaft,
- eine Pensionsverwaltungsgesellschaft,
- eine Zusatzpensionskasse,
- die Wertpapierbörse,
- der Zentraldepositor der Wertpapiere,
- ein Wertpapierhändler,
- eine Zahlungsinstitution,
- ein E-Geld-Institut,
- ein Subjekt der Kollektivinvestierung,
- ein Pensionsfonds,
- eine Zweigstelle einer ausländischen Finanzinstitution,
- eine Buchführungseinheit, die die im § 17a RLG angeführten Größenmerkmale überschreitet (EUR 170.000.000 Vermögensgegenstände, EUR 170.000.000 Nettoumsatzerlöse, 2.000 Arbeitnehmer).

Buchführungseinheiten gestellt werden (§ 26):

- eine pflichtige Rotation des Prüfungspartners mit Schlüsselfunktionen,
- die Kommunikation des Prüfers und des Prüfungsausschusses,
- einige Anforderungen an die Unabhängigkeit des Prüfers.

Durch das **Rechnungslegungsgesetz** werden diese deshalb definiert, weil die Bestimmungen über Mikro-, kleine und große Buchführungseinheit sich auf die SOI nicht erstrecken.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Wertpapierhändler und eine Zweigstelle eines Wertpapierhändler, wenn sie sich entscheiden, den Einzelabschluss gemäß dem § 17a RLG (IFRS wie sie in der EU anzuwenden sind) zu erstellen.</li> </ul> <p>Es gibt ca. 600 Subjekte des öffentlichen Interesses, davon ca. 300 in der öffentlichen Verwaltung (jene Gemeinden, Städte, höhere Regionaleinheiten, Haushalts- und Beitragsorganisationen, die den konsolidierten Abschluss erstellen).</p>		
Einzelabschluss erstellt nach den IFRS wie sie in der EU anzuwenden sind	<p>Die ausgewählten Buchführungseinheiten müssen ihren Einzelabschluss nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, erstellen (zur Zeit handelt es sich um ca. 160 – 170 Buchführungseinheiten).</p> <p>Dazu gehört auch die die Export-Importbank der Slowakischen Republik (§ 17a Abs. 1 RLG).</p>	Aus diesem Verzeichnis der Buchführungseinheiten wird die Export-Importbank der Slowakischen Republik gestrichen.	Die Export-Importbank der Slowakischen Republik wird diese Pflicht nicht mehr haben.
Der Inhalt des Begriffs „Nettoumsatzerlöse“ ist in allen Bestimmungen des Gesetzes identisch	<p>Der Begriff „Nettoumsatzerlöse“ wird im Rechnungslegungsgesetz als ein von drei Größenmerkmalen in verschiedenen Bestimmungen verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Definition der Mikro-Buchführungseinheiten (§ 2 Abs. 5),</li> <li>- bei der Festlegung der Pflicht zur Erstellung des Einzelabschlusses nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind (§ 17a Abs. 2),</li> </ul>	Die Definition des Begriffs „Nettoumsatzerlöse“ ist neu, siehe oben.	<p>In sämtlichen Bestimmungen des Gesetzes wurde die bisherige Definition des Begriffs „Nettoumsatzerlöse“ durch die neue Definition ersetzt.</p> <p>Es ist bemerkenswert, dass das weitere Größenmerkmal - „<b>Vermögensgegenstände</b>“ (vom Gesetz wird der Begriff „Bilanzsumme“</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Festlegung der Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses von einem Wirtschaftsprüfer (§ 19 Abs. 1),</li> <li>- bei der Festlegung der Pflicht zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses (§ 22 Abs. 10).</li> </ul>		<p>verwendet) – <b>nicht in allen</b> Bestimmungen des Gesetzes <b>identisch</b> ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Definition der Mikro-, kleinen und großen Buchführungseinheiten sind es Vermögensgegenstände <b>Netto</b> (siehe oben),</li> <li>- bei der Festlegung der Pflicht zur Erstellung des Einzelabschlusses nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, sind es Vermögensgegenstände <b>Brutto</b>,</li> <li>- bei der Festlegung der Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses von einem Wirtschaftsprüfer sind es Vermögensgegenstände <b>Brutto</b>,</li> <li>- bei der Festlegung der Pflicht zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses sind es Vermögensgegenstände <b>Netto</b></li> </ul>
<p>Register für Jahresabschlüsse</p>	<p>In den §§ 23 bis 23c sind mehrere Änderungen. Wir werden hier nicht alle beschreiben. Im <b>Begründungsbericht</b> zur Novelle des Gesetzes zu diesen steht:</p> <p>Der für die Gestaltung, Verwaltung und Entwicklung des Informationssystems der öffentlichen Verwaltung verantwortliche Registerverwalter ist das Ministerium. Mit dem Betrieb des Systems ist der Betreiber beauftragt, der die Haushaltsorganisation des Finanzministeriums DataCentrum ist.</p> <p>Die Aufgabe des Betreibers zur formellen Kontrolle der im Jahresabschluss angeführten Angaben wird ausgelassen. Eine formelle Kontrolle der Richtigkeit der Angaben werden die Steuerbehörden für die schriftliche Form und die Finanzdirektion der Slowakischen Republik für die elektronische Form, bereits bei dem Eingang der Dokumente bei der Abgabe, durchführen.</p>		

Es wird die Möglichkeit erweitert, die Mitteilung über das Datum der Feststellung des Jahresabschlusses in schriftlicher Form abzugeben. Es ist erforderlich, das Datum der Feststellung des Jahresabschlusses auch in das Register und in die Urkundensammlung des Handelsregisters zu ergänzen. Im Jahr 2014 konnte dieses nur in elektronischer Form mitgeteilt werden. Die Buchführungseinheiten, bei denen kein Zugriff zur elektronischen Zustellung errichtet wurde, mussten nach der Feststellung alle Dokumente noch einmal hinterlegen.

Damit dies nicht mehr erforderlich wird, wird vom Ministerium ein Muster (Formular) der Mitteilung erlassen. Das Datum der Feststellung des Jahresabschlusses wird dem Muster (Formular) entnommen und verarbeitet.

Praktische Erfahrungen mit dem ersten Jahr des Echtbetriebes des Registers für Jahresabschlüsse (weiter nur „Register“) haben gezeigt, dass es erforderlich ist, die Kontrolle der Dokumente bei dem Eingang sowohl für eine schriftliche als auch für eine elektronische Abgabe zu erhöhen. Durch den Entwurf des Gesetzes werden die Steuerbehörden berechtigt, dass sie im Fall der Unvollständigkeit oder der Unrichtigkeiten die Buchführungseinheit zur Berichtigung auffordern können und gleichzeitig wird festgelegt, dass **eine unvollständige Abgabe als nicht zugestellt gilt**, d.h., dass jegliche Fristen zur Verarbeitung erst dann zu laufen beginnen, wenn die Abgabe vollständig und richtig wird. Für die Finanzdirektion der Slowakischen Republik wird wegen der Anhäufung der Arbeiten im Zusammenhang mit den Steuererklärungen die Frist zur Weiterleitung der Dokumente verlängert, die in der urkundlichen Form an den Registerbetreiber zugestellt wurden.

Die Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass die Buchführungseinheiten um die Kopien der hinterlegten Dokumente in großem Umfang und für verschiedene Zwecke ersuchen. Oft haben sie nur um die Bestätigung eines Teiles des Jahresabschlusses ersucht, was durch die bisherige Fassung nicht ermöglicht wurde. Gleichzeitig, mit Rücksicht auf die Menge der Dokumente, deren Kopien die Buchführungseinheiten fordern, werden die Stellen erweitert, an welchen die Dokumentenkopien gewährt werden. Die Steuerbehörde wird die Dokumentenkopien bis zur Zeit der Hinterlegung der Dokumente im Register gewähren. Die einheitlichen Kontaktstellen werden die Dokumentenkopien nach deren Hinterlegung im Register gewähren.

In diesem Zusammenhang wurden auch die **Bestimmungen über Strafen** ergänzt. Z.B. wenn eine Buchführungseinheit der Aufforderung der Steuerbehörde zur Beseitigung der Mängel nicht entsprochen hat (sie hat die allgemeinen Erfordernisse nicht richtig ausgefüllt oder die zugestellte Abgabe unvollständig war oder die Fehler nicht innerhalb der festgelegten Frist oder im festgelegten Umfang beseitigt wurden u.ä.), kann ihr eine Strafe bis zur Höhe von 2 % der Bilanzsumme, höchstens jedoch EUR 1.000.000 auferlegt werden (§ 38 Abs. 1 Buchst. c), Abs. 2 Buchst. b) RLG).

## Kontakt

**Richard Farkaš**, Partner  
Audit, Accounting Advisory  
+421 (0)2 59 98 41 11  
[rfarkas@kpmg.sk](mailto:rfarkas@kpmg.sk)

**Andrea Šikulová**, Senior Manager  
Accounting Advisory  
+421 (0)2 59 98 44 12  
[asikulova@kpmg.sk](mailto:asikulova@kpmg.sk)

KPMG Slovensko spol. s r.o.  
Dvořákovo nábrežie 10  
811 02 Bratislava  
Slowakei  
[skmarketing@kpmg.sk](mailto:skmarketing@kpmg.sk)

[www.kpmg.sk](http://www.kpmg.sk)